

(5) Werden Metallabfälle vermindert oder ganz beseitigt, so sind 10 % der Menge, um die sich die Metallabfälle verringern, als Sondernutzen der Berechnung der Sondervergütung zugrunde zu legen. Werden die Metallabfälle im eigenen Betrieb wieder eingeschmolzen, so sind nur 2 % als Sondernutzen anzusehen.

§ 3

(1) Der Sondernutzen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ist auch dann zu berechnen, wenn durch eine Neuerung das Aufkommen an Metall ohne zusätzlichen Einsatz von erhaltigen Grundstoffen erhöht wird.

(2) Bei der Erhöhung des Aufkommens an sonstigen Materialien oder Energie ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Ist die Benutzung einer Neuerung zwar volkswirtschaftlich vorteilhaft, entsteht jedoch für den benutzenden Betrieb ein finanzieller Verlust und ist ein Sondernutzen nach dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten, so ist der Verlustbetrag bis zur Höhe von 50 % des Sondernutzens von diesem abzuziehen.

§ 5

(1) Eine Erhöhung der Vergütung und die Gewährung von Zuschlägen zur Vergütung gemäß den Bestimmungen der Neuererverordnung sind für die Sondervergütung unzulässig.

(2) Die Sondervergütung darf den Betrag von 20 000,— DM für eine Neuerung nicht übersteigen.

§ 6

(1) Die Sondervergütung für den Sondernutzen ist durch denjenigen zu zahlen, der für die Vergütung des Nutzens zuständig ist. Die Sondervergütung ist aus den für die Vergütung vorgesehenen Finanzierungsquellen zu zahlen.

(2) Ist der erstbenutzende Betrieb zur Zahlung der Sondervergütung verpflichtet, so wird die Sondervergütung in Härtefällen, insbesondere wenn ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen der Vergütung nach dem Nutzen und der Sondervergütung nach dem Sondernutzen besteht, aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes gezahlt. Der erstbenutzende Betrieb hat einen mit Gründen versehenen Antrag auf Zahlung der Sondervergütung, nach Bestätigung durch sein übergeordnetes Organ, beim Patentamt einzureichen. Betriebe der örtlichen Wirtschaft haben die Bestätigung des zuständigen bezirklichen Staats- oder Wirtschaftsorgans einzuholen.

§ 7

(1) Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn ist unabhängig von der Vorvergütung gemäß § 29 der Neuererverordnung eine Vorvergütung bis zu 150 DM zu zahlen. Übersteigt die auf Grund des vorkalkulierten Sondernutzens errechnete Sondervergütung nicht den genannten Höchstbetrag, so ist die gesamte Sondervergütung zu zahlen.

(2) Der Rest der Sondervergütung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen.

g g

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. H e m m e r l i n g

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung.

— Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung —

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 43 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Die Neuererverordnung und ihre Nebenbestimmungen werden in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (im folgenden Betriebe genannt) entsprechend angewendet, soweit sich aus dieser Durchführungsbestimmung nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

In den Betrieben ist anzustreben, daß Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden. Die Aufgaben für die Neuerer ergeben sich aus den Aufgaben des Betriebes.

§ 3

(1) Über die Annahme oder die Ablehnung einer Neuerung entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Bei Neuerungen, die nicht sofort realisiert werden können, hat der Betriebsleiter durch geeignete Maßnahmen die planmäßige Realisierung zu gewährleisten.

§ 4

(1) Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind dem für den Betrieb fachlich zuständigen Organ zuzuleiten.

(2) Den Betrieben sind die für sie geeignet erscheinenden Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter durch die fachlich zuständigen WB, die Bezirkswirtschaftsräte, die Räte der Bezirke oder durch andere zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgane zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Entsteht der Nutzen aus einem im Betrieb eingereichten Neuerer Vorschlag oder einer Neuerermethode zum überwiegenden Teil im Betrieb, so zahlt dieser die Vergütung. Die Betriebe können diese Vergütungen und ebenso Vergütungen für hervorragende Leistungen der Werk tätigen bei der Realisierung bis zur Höhe von 1,5 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Wirtschaftsjahres als Betriebsausgaben behandeln. Vergütungszahlungen, die diesen Prozentsatz übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn die Vergütung nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen gerechtfertigt ist.

§ 6

Eine Vergütungszahlung an Komplementäre, Kommanditisten und Betriebsleiter sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung an Angehörige der wissenschaftlich-technischen Intelligenz gemäß § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung bedürfen der Zustimmung des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist. Dies gilt nicht für Vergütungszahlungen für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen.

§ 7

Ist der durch die Benutzung einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung entstehende Nutzen er-

* 3. DB (GBl. II Nr. 539)